

Bundesamt für Migration BFM
Abteilung Arbeit und Integration
Frau Ursina Jud
Frau Boiana Krantcheva
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
ursina.jud@bfm.admin.ch
boiana.krantcheva@bfm.admin.ch

Bern, 8. Oktober 2010

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur schriftlichen Stellungnahme und zur Mitarbeit in der parallel zum Vernehmlassungsverfahren tätigen Begleitgruppe. Die folgende Vernehmlassungsantwort nimmt einige wesentliche Punkte auf. Die bis jetzt stattgefundenen Diskussionen in der Begleitgruppe zur Revision – die ebenfalls in die Vernehmlassungsergebnisse einfließen werden – dienen dabei als Grundlage.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst es ausdrücklich, dass die Sozialpartner und Kantone - anders als im letzten Jahr – bei der Vorbereitung dieser Revision der VZAE teilnehmen können.

Aufteilung des Kontingents für Aufenthaltsbewilligungen

Das wichtigste Ziel der Teilrevision der VZAE ist die Aufteilung der Kontingente für Personen aus EU/EFTA-Staaten, die als Dienstleistungserbringer über 90 bzw. 120 Tage in der Schweiz tätig sind und für Personen aus Drittstaaten. Der SGB ist mit dieser Trennung des Kontingents einverstanden. Zwar verlieren die Behörden durch diese Aufteilung ein gewisses Mass an Flexibilität, die es erlauben würde, Fluktuationen beim Bedarf nach Dienstleistern aus der EU/EFTA bzw. nach qualifizierten Drittstaatenangehörigen aufzufangen.

Eine Trennung macht in den Augen des SGB dennoch Sinn, weil es sich tatsächlich um zwei verschiedene Kategorien von Arbeitnehmenden handelt und so mehr Transparenz geschaffen wird. Die Trennung in ein Kontingent für Kurz- und Aufenthalter aus Drittstaaten sowie ein Kontingent für Dienstleistungserbringer entspricht ausserdem den bereits geltenden, geteilten Zuständigkeiten von Bund und Kantonen bei der Bewilligungserteilung.

Höhe der Kontingente

Eine grosse Mehrheit der Begleitgruppe spricht sich für die Erhöhung der Kontingente aus, weil den Bedürfnissen der Wirtschaft ansonsten nicht entsprochen werden könne. In der Tat hat der Entscheid des Bundesrates, die Kontingente 2010 vorerst zu halbieren, zu teilweise turbulenten Entwicklungen geführt. Ausserdem werden gegen Ende Jahr immer wieder Klagen bzgl. Kontingentsknappheit laut. Bemängelt wird insbesondere, dass die Dienstleistungserbringer aus den EU/EFTA-Staaten zu viele Kontingente beanspruchen und deshalb nicht genug Bewilligungen für Drittstaatenangehörige erteilt werden können.

Für den SGB ist eine Erhöhung der Kontingente im jetzigen Zeitpunkt nichtsdestotrotz der falsche Schritt. Es fehlen genaue Analysen, weshalb die Kontingente zu knapp sind. Insbesondere müsste untersucht werden, wie das Kriterium des Inländervorrangs in der Praxis umgesetzt wird. Gerade im Bereich der aus den EU/EFTA-Staaten entsandten Dienstleistungserbringer gehen die Kantone teilweise sehr unterschiedlich vor bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen. Aber auch bei Bewilligungen für Drittstaatenangehörige sollte geprüft werden, wie das Kriterium des Inländervorrangs gehandhabt wird. Vielfach wären schweizerische bzw. europäische Arbeitnehmende durchaus vorhanden, um eine Stelle zu besetzen. Vielmehr liegt es wohl an den angebotenen Arbeitsbedingungen, dass im Inland bzw. in Europa keine Bewerber gefunden werden (siehe bspw. die Entwicklung im IT-Bereich).

Die Personenfreizügigkeit ist erst seit wenigen Jahren in Kraft. Damit hat die Schweizer Wirtschaft nun Zugang zu einem Arbeitsmarkt, der über 50-mal grösser ist als der bisherige. Eine weitere Öffnung des Arbeitsmarktes zum jetzigen Zeitpunkt würde das Vertrauen der Arbeitnehmenden darauf, dass die Rekrutierung prioritär in EU/EFTA-Ländern erfolgen wird, stark strapazieren. Dies insbesondere, zumal die Arbeitslosenquote hoch ist.

Neben dem Inländervorrang muss ausserdem der Schutz der üblichen Arbeitsbedingungen in der Schweiz sichergestellt sein, bevor sich der SGB eine weitere Öffnung des Arbeitsmarktes vorstellen kann. Aus Sicht des SGB sind die bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich nicht nur innerhalb der flankierenden Massnahmen durchgezogen. Ausserdem müsste vor einer erneuten Öffnung des Arbeitsmarktes Massnahmen zugunsten der Sans-Papiers angegangen werden.

Meldung des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung durch EU/EFTA-Staatsangehörige

Gemäss Massnahmenpaket des Bundesrates vom 24. Februar 2010 sollen die Vollzugsbehörden der Arbeitslosenversicherung (ALV) den Ausländerbehörden automatisch diejenigen Informationen zur Verfügung stellen können, welche aufenthaltsrechtliche Folgen haben. Damit soll der missbräuchliche Bezug von Sozialleistungen ausgeschlossen werden. Der SGB ist ebenfalls der Meinung, dass Missbrauch in diesem Bereich verhindert werden sollte. Bis anhin sind aber keine Anzeichen von vermehrtem Missbrauch festzustellen, wie dies der Bundesrat in seiner Antwort zur Interpellation Nr. 09.4273 ausdrücklich festgehalten hat. Grundsätzlich scheinen die Hürden des Missbrauchs extrem hoch. Für Betroffene lohnt es sich in der Regel zu arbeiten, wenn er/sie in der Schweiz überhaupt eine Beschäftigung findet. Die Arbeitslosigkeit lohnt sich nicht. In dem Sinn stellt sich für den SGB die Frage, ob die geforderten Datenflüsse zwischen den Migrationsbehörden und den Ausgleichskassen der ALV nicht zu einem ungerechtfertigten Mehraufwand führen.

Der im Entwurf vorgesehene Art. 82 Abs. 6 lit. a scheint ausserdem das Freizügigkeitsabkommen zu verletzen. Art. 6 Abs. 1 letzter Satz im Anhang I zum Freizügigkeitsabkommen sieht nämlich vor, dass „anlässlich der ersten Verlängerung“ – das heisst nach mindestens 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz – „die Gültigkeitsdauer beschränkt werden kann, wenn der Inhaber seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist“. Für diesen Fall sieht das FZA vor, dass das Aufenthaltsrecht dennoch um mindestens ein Jahr verlängert werden muss. Der SGB versteht deshalb nicht, welche Konsequenzen eine Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten zwölf Monate in der Schweiz zur Folge haben sollen. Die Datenflüsse, die hier generiert werden sollen, scheinen alle Arbeitnehmenden, die innerhalb des ersten Aufenthaltsjahres in der Schweiz während sechs Monaten arbeitslos sind, unter einen generellen Rechtsmissbrauch-Verdacht zu stellen. Dies scheint dem SGB nicht gerechtfertigt.

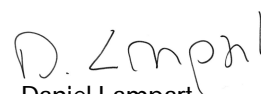
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Chefökonom SGB